

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Augenblick für uns und dem politischen Reformator doppelt wichtig ist, das kann ich wirklich kaum begreifen. Ob übrigens die Merkmale eines Auführers alle erschöpft, ob sie gehörig klassifiziert seien, ob sie nicht, unter sehr wenig veränderten Umständen, auch so wie sie von ihm angeführt werden, zum Theil wenigstens auf ihn selbst passen würden, das will ich eben nicht genau untersuchen; aber soviel wird man mir gewiß zugestehen, daß die Dreistigkeit, mit welcher B. Schweizer seine freylich für sich selbst ausgeheckten Gedanken sogleich der Presse übergab, doch auch ihre grossen Bedenken hat. Gesezt, es wären auch ohne sein Zuthun Unterschriften erfolgt, oder gesammelt worden, wer hätte die vorzüglichste Schuld getragen? Unstreitig derjenige, der die erste und zwar absichtliche Veranlassung dazu gegeben hatte. Zwar wäre das Vergehen allerdings getheilt gewesen; aber eben diese Vertheilung der Schuld könnte auch vorsätzlich mißbraucht werden, wenn, wie jene zwey Dieben, der eine sagen wollte: ich habe es nicht geschrieben, und der andere: ich habe es nicht unterschrieben. Eher liesse sich hier die Entschuldigung anführen, daß das Vergehen oder die Handlung nicht vollendet worden sey, (crimen non consummatum), zumal sie keine weiteren Folgen gehabt habe; allein diesen günstigen Umstand hat der Beklagte nicht sich selbst, sondern einzig dem Zufall zu danken.

Das Beyfallklatschen mehrerer Zuhörer und andere Aeusserungen, die sich einige aus ihnen erlaubt haben sollen, sind gar nicht zu rechtfertigen; allein desto mehr Beyfall und Achtung verdient das Cantonsgericht, daß es sich weder durch das Vorgehen der Gesetzgebung, noch durch ungeschickte Aeusserungen von pöbelhaften Individuen in seinem eines unpartheyischen Richters würdigen Gang irre machen ließ, sondern nur immer das einfache Recht im Auge behielt.

Ueber den Austritt des öffentlichen Anklägers während den Debatten, da er in diesem Prozeß förmlich als Parthey aufgetreten war, habe ich mich schon früher gegen dich erklärt, und er schien mir den Umständen äusserst angemessen. Ich sehe überhaupt nicht, was seine Gegenwart auch bey dem Abstimmen über gewöhnliche Criminalprozesse nützt, da der Unterstatthalter als Surveillant von Seite der Regierung zugegen ist, und die ganze Criminalprozedur würde noch ein weit stärkeres Gepräg von Unpartheylichkeit erhalten, wenn Kläger und Beklagter soviel möglich auf die gleiche Linie des Rechts gestellt würden.

Was mich endlich in dem ganzen Prozeß am meisten ärgert, ist die neuerliche Verfügung des grossen Rathes, welche die Vertheidigung des B. Schweizers dem Vollziehungsausschuß als eine neue Schmähschrift denunziert. Wann soll denn Leidenschaftlichkeit und Partheygeist einmal aufhören, wenn eine Hälfte der Gesetzgebung, durch diese Empfindungen hingerissen, sich so weit verblenden läßt, eine Vertheidigung, auf welche hin mehr oder weniger ein Beklagter von einem achtungswürdigen Tribunal losgesprochen wurde, bey der Vollziehung noch lite pendente, d. i. während dem der oberste Gerichtshof noch nicht über die eingelegte Appellation gesprochen hat, neuerdings zu denunzieren, und also, soviel wenigstens an ihr liegt, die ganz unbefangenen Richter zu influenzieren. Muß nicht ein so grober und wiederholter Verstoß gegen Recht und Billigkeit jeden Funken von Achtung gegen die so Handelnden auslöschen, wenn man sieht, daß ihnen nichts so sehr am Herzen liegt, als eine kleinliche, glücklicherweise ohnmächtige Rache, die aber leicht zu den größten Gewaltthatigkeiten, wo nicht zum Bürgerkrieg führen könnte, wenn sie mehr Mittel zu ihrer Befriedigung in Händen hätte. Uebrigens ist dieser ganze Vorfall ein neuer Beweis, wie heilsam die Sönderung der öffentlichen Gewalten ist, und wie nothwendig es ist und bleiben wird, die Verwaltung des Rechts von jeder andern Gewalt soviel möglich unabhängig zu machen, und dadurch ihre Unpartheylichkeit immer mehr zu sichern.

Kleine Schriften.

Verzeichniß und Rechenschaft der freywilligen Steuern und Beiträge edler Schweizer und Schweizerinnen, zur Unterstützung der leidenden Menschheit im Distrikt Schwanden, Cant. Lint. Von Leonh. Tschudi, Diacon in Schwanden; 8. Bern; bey Gruner und Gefner 1800. S. 13.

Diese im Februar, Merz und April d. J., meist im Canton Bern gesammelten Steuern, betrug die Summe von 4214 Fr.; nebst dem Verzeichniß der Geber, wird hier das der Vertheilung unter die Gemeinden und Armen im Distrikt Schwanden geliefert. Der Vf. verspricht eine zweyte Rechenschaft nachfolgen zu lassen.